

Kreistagsdrucksache Nr. 035/17

AZ. GB2/20

Tagesordnungspunkt

Integrationsplanung Landkreis Tübingen

Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Vorberatung am 26.04.2017

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 17.05.2017

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Landkreisverwaltung entsprechend der dargestellten zeitlichen und inhaltlichen Eckpunkte eine kreisweite Integrationsplanung zu erstellen.

Sachverhalt:

Anlass und Nutzen eines Integrationsplanes für den Landkreis Tübingen:

Seit dem Jahr 2012 wächst der Anteil der Wohnbevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Landkreis Tübingen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung schneller als der Bevölkerungsanteil mit deutscher Staatsangehörigkeit (Stat. Landesamt Baden-Württemberg). Seit 2014 stiegen die Zuweisungszahlen von Asylbewerbern in den Landkreis Tübingen kontinuierlich an:

Im Jahr 2014 lagen diese noch bei 513 Personen, im Jahr 2015 bei 1903 und im Jahr 2016 bei 841 Personen.

Es gibt **drei Hauptgründe** für die gezielte Förderung der Zugangs- und Teilhabechancen dieser Personengruppe:

Erstens der **demographische Wandel**, der Einwanderung zum Ausgleich des Fachkräftemangels notwendig macht.

Zweitens die **Verhinderung von Parallelgesellschaften**, die sich in national homogenen Zuwanderergruppen entwickeln können, um den sozialen Zusammenhalt zu sichern.

Drittens sollen **demokratische Werte** durch Begegnung und Austausch **gestärkt werden**.

Benennung der Zielgruppe:

In Baden-Württemberg gibt es erst seit dem Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit und Teilhabe in Baden-Württemberg (Partizipations- und Integrationsgesetz) von 2015 eine verbindliche Grundlage zur Definition des Migrationshintergrundes.

Menschen mit Migrationshintergrund sind nach § 4:

1. alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländerinnen oder Ausländer
2. alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewander-

- ten Deutschen und
3. alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil.

Vorgesehener Aufbau der Integrationsplanung:

1. Da der Integrationsbegriff in Deutschland nicht einheitlich definiert ist, soll der Integrationsplan zunächst Begrifflichkeit und Zielgruppen festlegen sowie ein Leitbild mit Qualitätsmerkmalen benennen.
2. Im zweiten Schritt werden Strukturdaten sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Zugewanderte im Landkreis Tübingen dargestellt.
3. Dritter Bestandteil des Integrationsplanes ist eine Bestandsaufnahme der Angebotsstrukturen im Themenfeld Integration im Landkreis Tübingen.
4. Abschließend erfolgen die Entwicklung von Kennzahlen, die Bedarfsanalyse und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen für die weitere Integrationsarbeit im Landkreis Tübingen.

Begriffsklärung: Unser Integrationsverständnis

Das Verständnis von Integration (lat. „Herstellung einer Gesamtheit“) wird im Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg präzisiert:

Integration ist ein langfristiger Dialog, dessen Gelingen von allen Menschen gleichermaßen abhängt, unabhängig davon, ob und wann sie nach Deutschland zogen oder schon seit vielen Generationen in diesem Land leben.

Grundlage ist die positive Identifikation mit den demokratischen Grundwerten und die Einhaltung der daraus abgeleiteten Gesetze.

Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe aller Gesellschaftsmitglieder an der Gestaltung des sozialen, kulturellen und politischen Gemeinwesens um das „friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie den Zusammenhalt der Gesellschaft zu sichern“. (§§ 2,3 ebd.).

Beteiligungsprozess:

Zur geplanten **Auftaktveranstaltung** wird Frau Professor Dr. Treibel-Illian zum aktuellen Stand der Integrationsforschung sprechen. Frau Dr. Treibel-Illian ist Leiterin des Bereichs Soziologie mit Arbeitsschwerpunkt Migration am Institut für Transdisziplinäre Sozialwissenschaft an der PH Karlsruhe. Neben ihrer Mitgliedschaft in bundesweiten Gremien ist sie Mitglied des Wissenschaftsforums Migration und Integration des Justizministeriums Baden-Württemberg

(s. PH Karlsruhe: Funktionen und Publikationen Fr. Prof. Dr. Treibel-Illian:

<https://www.ph-karlsruhe.de/index.php?id=575>).

Ihre soziologische Forschung berücksichtigt Flüchtlinge seit über zehn Jahren als Zielgruppe von Integrationsarbeit. Ihre Forschung zeichnet sich zudem durch klaren Praxisbezug und die Einbindung der Bevölkerung ohne Zuwanderungsgeschichte in die Gestaltung von Integrationsprozessen aus.

Anschließend finden zwei Workshops statt zu folgenden Themen:

- Ziele und Herausforderungen des Integrationsplans für den Landkreis Tübingen

- Stärkung des interkulturellen Dialogs im Landkreis- Akteure und Strategien

Deren Ergebnisse fließen in die Gestaltung des Integrationsplans ein, es wurden Querschnittsthemen gewählt, die für alle Themenfelder relevant sind.

Flankiert wird die Entwicklung des Integrationsplans durch einen **Begleitarbeitskreis**, der aus von den Städten und Gemeinden benannten engagierten Bürgern mit Migrationshintergrund, den kommunalen Integrationsbeauftragten, Institutionen im Themenfeld, Mitarbeitern der Kommunen, die berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe haben, sowie Kreistagsmitgliedern besteht. Zu den Themenfeldern des Integrationsplans werden Experten eingeladen um den fachlichen Input zu fördern. Je nach Themenfeld werden zudem Workshops und Trägergespräche stattfinden, um komplexere Themen zu bearbeiten oder bestimmte Zielgruppen zu erreichen (z.B. ältere Zugewanderte).

Zeitplan:



Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2017 entstehen keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

Die Personalausgaben für die Stelle der Integrationsbeauftragten werden im Wege einer Festbetragsfinanzierung für den Bewilligungszeitraum November 2014 bis Oktober 2017 mit 78.750,00 Euro vom Land bezuschusst und sind im Haushalt 2017 auf Seite 86 im Teilhaushalt 2 als Teil des Budgets der Abt. 20 unter Produktgruppe 1114-6, Produkt 11.14.08 „Kommunale Integrationsförderung für Einwohner/-innen mit Migrationshintergrund“) veranschlagt.

Die Integrationsbeauftragte wird bezüglich der erforderlichen Unterstützung auf bereits vorhandene Personalressourcen im Sekretariatsbereich der Sozialabteilung zurückgreifen. Ein Teil dieser Personalkosten im Sekretariatsbereich könnte über die Verwaltungsvorschrift Integration (VwV-Integration) refinanziert werden. Ziel dieser Landesförderung ist die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen im Integrationsbereich auf kommunaler Ebene.

Der entsprechende Antrag auf Förderung für die Erstellung eines kommunalen Integrationsplans (Ziff. 2.2.3 der VwV Integration) wurde am 26.09.2016 gestellt und ist noch nicht beschieden. Wir haben eine Förderung für drei Förderjahre (2017 bis 2019) beantragt. Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. In diesem Fall im Wege einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 30.000 Euro/Jahr/Maßnahme. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die anfallenden Sachausgaben (z.B. Honorare oder Reisekosten) und zuordenbare Personalausgaben. In 2017 gehen wir von max. 3.000 Euro Sachausgaben und 10.750 Euro zuordenbare Personalausgaben (0,5 VZÄ Sekretariatskraft in EG 5 für die Monate Juni bis Dezember) aus.

Für die Jahre 2018 und 2019 wurden im Rahmen der Antragstellung weitere Kosten in Höhe von jährlich 8.000 Euro für die Beauftragung Dritter veranschlagt.

